

OTTO MAYER

Kleine Schriften
zum öffentlichen Recht

OTTO MAYER

Kleine Schriften zum öffentlichen Recht

Band I



OTTO MAYER

**Kleine Schriften
zum öffentlichen Recht**

Herausgegeben von
Erk Volkmar Heyen

Band I

Verwaltungsrecht



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Die als Frontispiz wiedergegebene Photographie, welche um 1908 entstanden ist, gehört zu der vom Verlag L. Pernitzsch seinerzeit vertriebenen „Leipziger Professoren-Serie“.
Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten.

© 1981 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1981 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany

ISBN 3 428 04986 1 (Band 1)

ISBN 3 428 04988 8 (Gesamtausgabe)

Vorwort

Hundert Jahre sind es her, daß dem Verwaltungsrecht durch die preußische Studienreform endgültig ein eigenes Gewicht in der deutschen Juristenausbildung zugewiesen worden ist, hundert Jahre auch, daß Otto Mayer (1846 - 1924) sich an der Kaiser-Wilhelms-Universität in Straßburg habilitiert und Verwaltungsrecht zu lesen begonnen hat. Sein 1895/96 in erster Auflage erschienenes „Deutsches Verwaltungsrecht“ gilt heute als ein Klassiker der deutschen, ja der europäischen Verwaltungsrechtswissenschaft. Die Auseinandersetzung mit diesem Werk hat zuletzt noch die Entwicklung der bundesdeutschen Verwaltungsrechtswissenschaft in erheblichem Maße bestimmt. Die Auffassungen sind bekanntlich geteilt. Die hier vorgelegte Sammlung kleiner öffentlichrechtlicher Schriften möchte zu einer umfassenderen Betrachtung einladen und sie erleichtern.

Im Zentrum stehen die verwaltungsrechtlichen Arbeiten. Ihnen gilt der I. Band, dessen Gliederung in einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil der Anlage und dem Verständnis des „Deutschen Verwaltungsrechts“ entspricht. Der II. Band umfaßt die über das Verwaltungsrecht hinausgreifenden und größere Zusammenhänge eröffnenden Arbeiten. Es war anfänglich beabsichtigt, eine Auswahl wichtiger Rezensionen in die Sammlung mit aufzunehmen. Denn sie gewähren aufgrund ihrer Lebendigkeit und Frische Einblick in Mayers wissenschaftliche Werkstatt, wo noch nicht alles so aufgeräumt und geglättet erscheint wie in seinem Handbuch. Finanzielle Rücksichten standen der Verwirklichung dieser Absicht am Ende entgegen.

Der Wiederabdruck erfolgt im wesentlichen unverändert. Rechtschreibung und Zeichensetzung innerhalb ein und desselben Textes wurden vereinheitlicht, sofern sich ein überwiegender Gebrauch feststellen ließ. Diese Abweichungen vom Original erfolgen stillschweigend, ebenso die Berichtigung offenkundiger Druckfehler. Einige Titel haben geringfügige Ergänzungen erfahren. In Anlehnung an „Schiffahrtsabgaben II“ ist Mayers erste Abhandlung über „Schiffahrtsabgaben“ mit dem Zusatz „I“ versehen worden. In gleicher Weise durchnumeriert wurden die drei Abhandlungen über „Eisenbahn und Wegerecht“. Ferner erschien es angemessen, bei den Untertiteln der Vorträge und Reden zu einer gewissen Vereinheitlichung zu kommen und Hinweise auf Anlaß, Ort und Zeit auch dann als Untertitel anzuführen,

wenn ihnen im Original nur die Form der Anmerkung gegeben ist. Die ursprünglichen Titel lassen sich der Bibliographie entnehmen.

Der Titel der bisher unveröffentlichten Königsgeburtstagsrede stammt von Mayer selbst. Aus dem Rektoratsbericht der Universität Leipzig für das Jahr 1914/15 ergibt sich, daß die Rede nicht am Geburtstag des sächsischen Königs selbst, sondern anlässlich einer Vorseier am 20. Mai 1915 gehalten worden ist. Das der Rede zugrunde gelegte Manuskript hat Mayer später weiter ausgearbeitet. Diese Ausarbeitung wurde unter dem Titel „Völkerrecht und Völkermoral“ 1918 auch veröffentlicht. Angesichts der Bedeutung der vorgenommenen Änderungen war es aber angezeigt, durch den Abdruck der ursprünglichen Rede die Fortentwicklung des Gedankenganges vor Augen zu führen. Das in privater Hand verwahrte Manuskript ist teils mit der Maschine, teils mit Tinte oder Bleistift geschrieben, bedurfte aber nur einer rein redaktionellen Bearbeitung. Vor allem wurden Absätze eingefügt und die Schreibweise den handschriftlichen Eintragungen entsprechend vereinheitlicht, ansonsten aber keine Berichtigungen vorgenommen.

Um diese Sammlung zu einem brauchbaren Arbeitsmittel auszugestalten, welches auch beim Studium der Sekundärliteratur den Rückgriff auf das Original erspart, wird überall die ursprüngliche Seitenzählung mit aufgeführt. Die Abkürzungs-, Sach- und Namenregister sollen den Zugang verbessern. Schließlich wird eine umfassende Bibliographie beigelegt.

Den Erben Mayers, dem Verlag und dem Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer sei dafür gedankt, daß sie diese Sammlung ermöglicht haben.

Speyer im März 1981

Der Herausgeber

Inhalt

Band I

VERWALTUNGSRECHT

Vorwort des Herausgebers	V
Abkürzungsverzeichnis	IX

Allgemeiner Teil

Zur Lehre vom öffentlichrechtlichen Verträge (1888)	3
Justiz und Verwaltung (1902)	62
Zur Lehre von der materiellen Rechtskraft in Verwaltungssachen (1907)	78
Die Haftung des Staats für rechtswidrige Amtshandlungen (1913)	127

Besonderer Teil

Zur Frage der reichsrechtlichen Regelung des Vereinswesens (1898)	149
Eisenbahn und Wegerecht I (1900)	155
Eisenbahn und Wegerecht II (1901)	181
Eisenbahn und Wegerecht III (1901)	216
Die Entschädigungspflicht des Staates nach Billigkeitsrecht (1904)	245
Der gegenwärtige Stand der Frage des öffentlichen Eigentums (1907) ..	261
Die juristische Person und ihre Verwertbarkeit im öffentlichen Recht (1908)	278
Neues vom öffentlichen Eigentum (1920)	354
Finanzwirtschaft und Finanzrecht (1926)	368

VERFASSUNGSRECHT — KIRCHENRECHT — VÖLKERRECHT**Volk, Staat und Recht**

Festrede (1911)	3
Fichte über das Volk (1913)	8
Der Wert des Völkerrechts (1915)	16
Völkerrecht und Völkermoral (1918)	27

Das Deutsche Reich und seine Verfassung

Republikanischer und monarchischer Bundesstaat (1903)	55
Die Elsass-Lothringische Verfassungsfrage (1905)	80
Schiffahrtsabgaben I (1907)	85
Studien zur Rheinschiffahrtsakte (1907)	125
Schiffahrtsabgaben II (1910)	143
Zur vorläufigen Reichsverfassung (1919)	187

Kirche, Staat und Recht

Portalis und die organischen Artikel (1902)	193
Fameck (1904)	204
Zum Toleranzantrag des Zentrums (1905)	210
Staat und Kirche (1906)	221
Die Neuorientierung und ihr Einfluß auf die Kirche (1918)	257
Bibliographie	267
Sach- und Namenverzeichnis	285

Abkürzungsverzeichnis

Aufgeführt werden hier nur jene Abkürzungen, die nicht allgemein geläufig und nicht ohne weiteres verständlich sind.

Abg.	Abgeordneter
A. L. R.	Allgemeines Landrecht
Anl.	Anlage
Annalen	Annalen des Deutschen Reichs
Arch. f. civ. Pr.	Archiv für die civilistische Praxis
B. G. B.	Bürgerliches Gesetzbuch
Bl. f. adm. Pr.	Blätter für administrative Praxis
Bl. f. R.-A.	Blätter für Rechtsanwendung, zunächst in Bayern
Cass.	Cour de Cassation
C. c.	Code civil
Cod. Max.	Codex Maximilianeus
Conrad's Jahrb.	Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, begr. von Conrad
C. P. O., Civ. Pr. O.	Civilprozeßordnung
D.	Deutsch
Dr. adm.	Droit administratif
Drucks.	Drucksache
E. G.	Einführungsgesetz
Eger Entsch.	Eisenbahnrechtliche (ab 1911: Eisenbahn- und verkehrsrechtliche) Entscheidungen und Abhandlungen, hrsg. von Eger
E.-L.	Elsaß-Lothringen
Entw.	Entwurf
Fischer's Z.	Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung, zunächst für das Königreich Sachsen, hrsg. von Fischer (ab 1900: Fischer's Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung)
Fr. G.-Ges.	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

X

Abkürzungsverzeichnis

G.	Gesetz
G.-Bl.	Gesetzblatt
G. B. O.	Grundbuchordnung
Gem.	Gemeinde, gemein
Ges.	Gesamt
Gesch.	Geschichte
Gew.-O., G.-O.	Gewerbeordnung
Gruchot's Beitr.	Beiträge zur Erläuterung des Deutschen (bis 1871: preußischen) Rechts, begr. von Gruchot
Grünhut's Ztschft.	Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, begr. von Grünhut
Hartmann's Ztschft.	Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des Deutschen öffentlichen Rechtes, hrsg. von Hartmann
H. G. B.	Handelsgesetzbuch
Hirth's Annalen	Annalen des Deutschen Reichs, begr. von Hirth
Holtzendorff's Jahrb.	Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches, hrsg. von Holtzendorff
H. R., Hand.-R.	Handelsrecht
Ihering's Jahrb.	Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen Rechts und deutschen Privatrechts (ab 1897: Iherings Jahrbücher der Dogmatik des bürgerlichen Rechts)
Inst.	Institutionen
I. V. G.	Invalidenversicherungsgesetz
J. B. P.	Jus Belli et Pacis
J. du Pal.	Journal du Palais
J. G.	Jus Gentium
J. N.	Jus Naturae
K.-K.-H.	Kompetenzkonfliktshof
Kom.	Kommentar, Kommission
Krit. Vierteljahresschr.	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
Linde's Ztschft.	Zeitschrift für Civilprozeß und Recht, hrsg. von Linde
Lit. Centr. Bl.	Literarisches Centralblatt für Deutschland
L. R.	Landesrecht
L. V. G.	Landesverwaltungsgesetz

Mat.	Materialien
Min.-Bl.	Ministerialblatt
Mot.	Motive
N. F.	Neue Folge
NRT.	Norddeutscher Reichstag
Öff. R.	Öffentliches Recht
O. L. G.	Oberlandesgericht
O.-Tr.	Obertribunal
O. V. G.	Oberverwaltungsgericht
Pand.	Pandekten
Pr.	Praxis, preußisch
Proleg.	Prolegomena
Prot.	Protokoll
Pr.-R.	Privatrecht
Pr. VBl.	Preußisches Verwaltungsblatt
R.	Recht, Reich
R. A. O.	Reichsabgabenordnung
R. B. G.	Reichsbeamten-gesetz
Rechtsg.	Rechtsgeschichte
Reger Entsch.	Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden aus dem Gebiete des auf reichsgesetzlichen und gemeinrechtlichen Bestimmungen beruhenden Verwaltungs- und Polizeistrafrechts, begr. von Reger
Rép.	Répertoire
R. G.	Reichsgericht
R.-O.-H.-G.	Reichsoberhandelsgericht
R.-Pfl.	Rechtspflege
RTV.	Reichstagsverhandlungen
R.-V., R. Verf.	Reichsverfassung
Schmoller's Jahrb.	Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, hrsg. von Schmoller (ab 1913: Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich)
Seuffert's Archiv	Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten
St.	Staat
Staatsw., Stswiss.	Staatswissenschaft

Sten. Ber.	Stenographische Berichte
St. G. B.	Strafgesetzbuch
St. P. O.	Strafprozeßordnung
St. R.	Staatsrecht
Striethorst's Archiv	Archiv für Rechtsfälle, die zur Entscheidung des Kgl. Ober-Tribunals gelangt sind, hrsg. von Striethorst
Tr.	Traité
Tüb. Ztschft.	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft
V., Verw.	Verwaltung
Verf.	Verfassung
Verh.	Verhandlungen
V. G. H.	Verwaltungsgerichtshof
V. R.	Verwaltungsrecht, Völkerrecht
V.-R.-Pfl.	Verwaltungsrechtspflege
Zeitg. d. Vereins Deutsch. Eisenbahn. V.	Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen
Ziv.-R.	Zivilrecht
ZKR.	Zeitschrift für Kirchenrecht
Ztg.	Zeitung
Ztschft. f. C. P.	Zeitschrift für deutschen Civilprozeß
Ztschft. f. Stf. R. W.	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZVV.	Zollvereinignungsvertrag

Allgemeiner Teil

Zur Lehre vom öffentlichrechtlichen Verträge*

Soll die Verwaltungsrechtswissenschaft als gleichberechtigte juristische Disciplin neben die älteren Schwestern treten, so muss sie ein System von eigenthümlichen Rechtsinstituten der staatlichen Verwaltung sein.

Gerade von diesem Standpunkte aus wurde ihr neuerdings durch die gewichtige Stimme *Labands*¹ die Daseinsberechtigung | abgesprochen.

* Zuerst veröffentlicht im Archiv für öffentliches Recht, Bd. 3 (1888), S. 3 - 86.

¹ Arch. f. öff. R. II, S. 155 ff. Inzwischen hat *Edg. Löning* einen Feldzug gegen die ganze „konstruktive Methode“ eröffnet und sich insbesondere meines Buches über das franz. V.R. bedient, um die Gefahren derselben darzutun (*Schmoller's Jahrb.* XI, 2, S. 117 ff. und vorher schon im Lit. Centr.Bl.). Ich möchte ein paar Punkte daraus hervorheben, nur weil sie so bezeichnend sind für die wahre Natur dieses Methodenkampfes.

L. beginnt mit der schwierigen Frage der Abgrenzung des Gebietes der Regierung (gouvernement) von dem der Verwaltung und glaubt hier alle „willkürlichen Konstruktionen“ entbehrllich zu machen durch eine praktische Lösung: es handelt sich nur darum, durch eine gründliche Untersuchung der Entscheidungen des Staatsrathes festzustellen, welche Akte des Staatsoberhauptes derselbe von seiner verwaltungsgerichtlichen Kompetenz ausschliesst. Nun gibt es aber auch viele Akte des Staatsoberhauptes, welche dem Gebiete der Verwaltung angehören und über welche der Staatsrath sich weigert, im contentieux zu erkennen, nämlich alle décrets administratifs, welche mit freiem Ermessen erlassen werden als actes de pure administration. Diese werden nach jenem praktischen Merkmal unterschiedslos einbegriffen werden und eine Abgrenzung des Gebiets der Regierung erhalten wir also nicht. Der ganze Vorschlag beruht auf einem handgreiflichen Denkfehler: es ist ja richtig, dass alle Akte der Regierung der V.-rechtspflege entzogen sind; aber man darf einen derartigen Satz doch nicht ohne weiteres umkehren und sagen, es ist alles Akt der Regierung, worüber eine V.-rechtspflege nicht stattfindet.

Wegen der Lehre von der Zuständigkeit der franz. V.-gerichte verweist dann *L.* auf das Muster seiner Darstellung in *Hartmann's* Ztschft VI, 12 ff. Ob er aber wohl glaubt, Jemanden über das Wesen der ordentlichen V.-streitsache, des acte du contentieux, aufgeklärt zu haben, indem er dort die Rezensart der franz. Juristen abschrieb: es müsse sich um ein verletztes subjektives Recht handeln? Ich suchte nachzuweisen, dass ein sog. subjektives Recht überall angenommen werde, wo ein bestimmtes Verhältniss des Einzelnen zum Staate bereits geschaffen worden ist, durch ein V.-gesetz, welches ihn trifft, oder durch einen V.-akt, welcher über ihn ergangen ist, und jetzt der neue V.-akt nur aussprechen soll, was demgemäss für den konkreten Fall schon gewollt ist, als ein erklärender, gebundener V.-akt. *L.* will mir nun Beispiele entgegenhalten von gebundenen V.-akten in diesem Sinne, in welchen keine V.-rechtspflege stattfindet. Dergleichen sollen sich zahlreiche bei *Chauveau* procéd. adm. I, 70 finden. Allein dort handelt es sich einfach um mangelnde Aktivlegitimation und ähnliche Dinge, denen man auf den

Der Grund ist einfach: es ist nicht Stoff genug vorhanden. In dem Verhältnisse der Verwaltung zu den Unterthanen gibt es nur eine einzige eigenthümlich öffentlichrechtliche Form staatlicher Einwirkung; das ist der Befehl. Also kann es sich nur darum handeln, „Conglomerate“ zu machen aus den Begriffen, Formen und Rechtsinstituten, welche die anderen wahren rechtswissenschaftlichen Disciplinen fertig liefern, Conglomerate aus viel Civilrecht, etwas Strafrecht und Process, und dazwischen das staatsrechtliche Rechtsinstitut des Befehls.

An solchem Massstabe gemessen, musste allerdings die französisch-rechtliche Lehre vom öffentlichrechtlichen Verträge als die „bedenklichste von allen“ erscheinen, nicht bloss deshalb, weil sich hier etwas Vertrag nennt, was keiner sein soll, sondern auch und mehr noch deshalb, weil ein eigenthümliches öffentlichrechtliches Rechtsinstitut damit behauptet wird, welches von einem Befehle so wenig hat als möglich. Gerade darum ist aber dieser Begriff auch wieder so bezeichnend für die Grundauffassung, von welcher er getragen wird, und so besonders geeignet, die vorhandenen Gegensätze zur Anschauung zu bringen. Er bildet ein markantes Rechtsinstitut. Unter diesem Gesichtspunkte möchten wir ihn hier betrachten. |

ersten Blick ansieht, dass sie nicht hieher gehören. *L.* erklärt diese Beispiele für nicht verständlich für seine Leser und gibt dafür ein selbstgemachtes: es ergeht ein Gesetz, dass eine Heerstrasse von X nach Y gebaut werden soll; weder die beiden Städte noch die anliegenden Grundbesitzer, trotz ihres grossen Interesses, haben eine Klage auf Herstellung der Strasse; und „unzweifelhaft“ wäre doch jetzt ein gebundener V.-akt in meinem Sinne zu machen. Nun denn, solch ein Gesetz kann eine Geldbewilligung bedeuten oder eine Ermächtigung zur Expropriation; an ein Gesetz, welches einer Stadt oder einer Anzahl von Grundbesitzern eine Strasse gewährt und zusichert, wird wohl nicht zu denken sein. Ein fertiges Verhältniss des Staates zu den Einzelnen ist also hier gar nicht begründet, ein grosses Interesse derselben an der Ausführung des Beschlusses, ja; aber ist das denn so ganz das Nämliche? Wer einen Begriff ad absurdum führen will, muss doch vor Allem im Stande sein, ihn festzuhalten.

In dieser Weise wird aber hier durchweg mit allen begrifflichen Unterschieden umgegangen. Sage ich: die Polizeiverordnungsgewalt ist vom Gesetze den Behörden im Zweifel nur delegirt zur Beherrschung des Lebens, welches sich an öffentlichen Orten bewegt, so wendet sich *L.* gegen die Behauptung: nur das Leben, welches sich an öffentlichen Orten bewegt, sei Objekt der polizeilichen Thätigkeit überhaupt. Sage ich: die Polizeikonvention sei gestaltet nach dem Muster der Verletzung einer civilrechtlichen Verbindlichkeit nach dem c. c., so erwidert *L.*: jedes Strafgesetz begründe eine Verbindlichkeit. Sage ich: im Gegensatze zu den Befehlen, mit welchen der Staat nur die Wirksamkeit der Mittel seiner öffentlichen Anstalten sichert und unterstützt, wie Schulzwang, Tabakmonopol, sei der Polizeibefehl auf die Herstellung gewisser Gemeinzustände gerichtet, verfolge also unmittelbar den ideellen Zweck, so heisst es: also die Polizei über die Bordelle verfolgt ideelle Zwecke, die Schulen und Akademien nicht. U. s. w.

Man sieht, was hier vorliegt, ist nicht ein Gegensatz der Methode, sondern eine Meinungsverschiedenheit über das Mass von Genauigkeit, welches man bei Verfolgung abstrakter Gedankengänge verlangen kann.

I.

Wenn wir zunächst einen Blick werfen auf das, was neuere Untersuchungen auf dem Gebiete des *römischen Rechts* hier zu Tage gefördert haben, so dürfte das nicht zu weit ausgeholt sein. Der Staat der römischen Republik ist dem unsrigen von heutzutage verwandter als der Feudal- oder Patrimonialstaat. Nur entwickeln sich dort aus dem gleichen Begriff alle Folgerungen ungemildert und ungebrochen in klassischer Reinheit.

Zwischen dem römischen Staate und seinen Bürgern gilt nicht das *jus civile*, noch die bürgerliche Rechtspflege. Auch im einfachen, vermögensrechtlichen Verkehre macht sich die *majestas populi Romani* noch bemerkbar. Der gleiche wirtschaftliche Stoff mag die Rechtsverhältnisse zwischen dem Staate und dem Einzelnen erfüllen, wie die zwischen den Einzelnen unter sich: das Rechtsverhältniss selbst ist im ersteren Falle jedesmal ganz anderer und zwar öffentlichrechtlicher Natur. So entsteht neben dem System der Privatrechtsinstitute ein „correspondirendes“ System von Verwaltungsinstituten: Eigenthum, Freilassung, Forderung, Schuld u. s. w. finden sich sowohl im Gemeindevermögensrecht, als im Privatvermögensrecht, aber in einer „völligen Ungleichheit der Ausprägung“².

Unter diesen Rechtsinstituten des öffentlichen Rechts erscheinen auch Verträge, die Namens des Staates abgeschlossen werden. Das Amt, welches mit der Führung des Gemeindehaushalts vorzugsweise betraut ist, das des Censor, bietet die Hauptanwendungsfälle und die *ensorischen Verträge* sind der Mittelpunkt der Lehre. Was von diesen zu sagen ist, gilt aber im Wesentlichen gleichmässig von den anderen öffentlichrechtlichen Verträgen, insbesondere von dem allen Magistraten gemeinsamen Apparitorenvertrage, dem Seitenstücke unserer Beamtenanstellung³.

Der Censor verpachtet staatliche Gefälle (*vectigalia*), verdingt öffentliche Arbeiten (*vermöge der ultra tributa*), verkauft eingezogenes Vermögen (*bonorum sectio*) und das Vermögen von Schuldnern und Bürgen des Staates (*venditio lege praediatoria*). Die Rechtsgeschäfte werden in öffentlicher Versteigerung vorgenommen. Die Grundlage bildet jedesmal eine vom Censor aufgestellte *lex contractus*, welche die Rechte und Pflichten des Ansteigerers bestimmt. Die allgemeinen Bestimmungen dieser *leges censoriae* werden allmählich zu stehenden Formularen, von

² *Mommsen*, Röm. St.-R. I, S. 162 ff.; derselbe in *Ztschft. f. Rechtsgesch.* N. F. VI, S. 260 ff. Ebenso *Heyrovsky*, Ueber die rechtliche Grundlage der *leges contractus*, S. 15; *Pernice* in *Ztschft. f. Rechtsgesch.* N. F. V, S. 2 ff.

³ *Mommsen*, St.-R. I, S. 318 ff.; derselbe in *Ztschft. f. Rechtsgesch.* N. F. VI, S. 268 ff.